

Hochschulzulassungsrecht: Fehlender ZVS-Antrag

Fehlender ZVS-Antrag:

Im einstweiligen Anordnungsverfahren betreffend die vorläufige Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Kapazität darf das Rechtsschutzinteresse nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Studienplatzbewerber habe sich vor der Stellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung nicht erfolglos bei der ZVS um einen Studienplatz im fraglichen Fachgebiet bemüht.

Zur Frage einer Zurückverweisung im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Hess. VGH Kassel, Beschl. v. 20.2.2003 – 8 MM 3953/02.W2

Aus den Gründen:

Das VG hätte darüber entscheiden müssen, ob die antragstellende Partei einen Anordnungsanspruch auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin gegen die Ag. hat. Es durfte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mit der Begründung ablehnen, es fehle zum Entscheidungszeitpunkt an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da die antragstellende Partei nicht glaubhaft gemacht habe, sich vor der Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolglos bei der ZVS um einen Studienplatz im fraglichen Fachgebiet bemüht zu haben.

In der Beschwerdeschrift wird zu Recht auf die Bedeutung und die Funktion des Grundrechts auf freien Hochschulzugang aus Art. 12 Abs. I GG und „das verschiedene System der ZVS-Vergabe-VO und der außerkapazitären Studienplätze ... und die Regelungssystematik“ hingewiesen. Es kann insofern dahinstehen, ob Studienplätze außerhalb der Kapazität gegenüber Studienplätzen innerhalb der Kapazität ein „aliud“, also „etwas anderes“ sind. Immerhin ist in jedem der beiden Fälle – zum einen gegenüber der ZVS und zum anderen gegenüber der einzelnen Hochschule – Ziel eines Antrags, überhaupt einen Studienplatz zu erhalten. Dies ändert aber nichts daran – und dies ist entscheidend –, dass nach der oben angesprochenen Regelungssystematik zwei Verfahrenswege bestehen, die zu diesem Ziel führen können. Zum einen kann der Studienplatzbewerber sich bei der ZVS um einen Studienplatz innerhalb der Kapazität bemühen. Zum anderen kann er bei der Hochschule einen Antrag auf Vergabe eines Studienplatzes außerhalb der Kapazität stellen. Beide Verfahrenswege stehen in keinem Rangverhältnis zueinander. Vielmehr hat das BVerfG entschieden, dass Art. 12 Abs. I GG i.V.m. dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot jedem hochschulreifen Bewerber an sich ein Recht auf Zulassung zum Studium seiner Wahl gewährleistet und dass sich absolute Zulassungsbeschränkungen am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren bewegen, sowie, dass im Falle von Zulassungsbeschränkungen eine Auswahl zwischen „prinzipiell Gleichberechtigten“ vorzunehmen sei (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.7.1972 – 1 BvL 32/70 und 25/71 – BVerfGE 33, 303 ff., 329 ff.; Besch. v. 9.4.1975 – 1 BvR 344/73 – BVerfGE 39, 258 ff., 269 ff.). Dies bedeutet, dass der Zulassungsanspruch unabhängig von Rangziffern bzw. unabhängig von einer

Hochschulzulassungsrecht: Fehlender ZVS-Antrag

Beteiligung an einem Vergabeverfahren besteht (vgl. BVerfGE 39, 272; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., S. 374, Rn. 955; Bahro/Berlin/Hübenthal, Hochschulzulassungsrecht, Komm., 3. Aufl., S. 382, Rn. 18). Beansprucht der Studienbewerber einen Studienplatz außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl, so ist er deshalb nicht darauf angewiesen, sich an dem Auswahlverfahren zu beteiligen, das für die Vergabe von Studienplätzen innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl bestimmt ist (vgl. Finkelnburg/Jank, a.a.O., S. 374, Rn. 955). Bewirbt sich beispielsweise ein Studienplatzanwärter, der keinen Antrag bei der ZVS gestellt hat, bei der Hochschule als einziger Antragsteller um einen freien Studienplatz, so hat er nach allem gegen die Hochschule einen Anspruch, auf diesen Studienplatz zugelassen zu werden. Dieser - verfassungsrechtlich begründete - Anspruch kann nicht durch eine Verneinung des Rechtsschutzinteresses zunichte gemacht werden, wenn der Studienplatzbewerber gezwungen ist, zur Durchsetzung seines Anspruchs verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz zu suchen. Auch in einem derartigen Fall dürfen die Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse unter Berücksichtigung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden. An das Rechtsschutzinteresse ist kein strenger Maßstab anzulegen; es ist vielmehr im Zweifel zu bejahen (vgl. Meckl.-Vorp. OVG Greifswald, Beschl. v. 4.2.1993 – 2 N 11/93 – LKV 1994, S. 225).

Die Sache ist in entspr. Anwendung des § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO an das VG zurückzuverweisen, da nur so sichergestellt wird, dass die antragstellende Partei die gleichen Chancen auf einen Studienplatz in dem begehrten Fach erhält wie die anderen Studienbewerber, die sich beim VG um eine einstweilige Anordnung mit gleicher Zielrichtung bemüht haben (vgl. Hess. VGH Kassel, Beschl. v. 15.3.2002 – 8 WX 407/02.S2.T – NVwZ-RR 2002, S. 750).